

TARIFBLATT

Tarif 01

- gültig ab 1. Januar 2022 -

1. Preise

a) Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) bereitgestellte Leistung. Er richtet sich nach dem vereinbarten Anschlusswert der Kundenanlage und beträgt

- je kW Anschlusswert jährlich 38,66 €

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die **effektiv** gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt

- je kWh bezogene Wärme 0,07289 €

c) Messpreis

Er beträgt monatlich für einen Wärmemengenzähler in folgenden Anschlusswertbereichen (kW):

bis 100 kW	7,81 €
über 100 kW bis 200 kW	15,41 €
über 200 kW bis 500 kW	18,58 €
über 500 kW bis 1.100 kW	20,80 €
über 1.100 kW bis 2.000 kW	26,97 €
mehr als 2.000 kW	nach Vereinbarung

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2. Preisänderungen

Die unter 1a bis 1c genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehenden Kostenfaktoren gemäß den folgenden Preisänderungsfaktoren:

a) Grundpreis

$$GP = GP_0 \left(0,20 + 0,40 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} + 0,40 \frac{DK_{0,}}{DK_{00}} \right)$$

b) Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \left(0,2 + 0,40 \frac{HEL_0}{HEL_{00}} + 0,40 \frac{LH_{02}}{LH_{020}} \right)$$

c) Messpreis

Die unter 1. c) genannten Messpreise verändern sich im gleichen Verhältnis wie der Grundpreis.

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP₀ = der unter Ziffer 1a) genannte Grundpreis, Stand 2021

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = der unter Ziffer 1b) genannte Arbeitspreis, Stand 2021

MP = neuer Messpreis

MP₀ = der unter Ziffer 1c) genannte Messpreis, Stand 2021

GWE₀₁ = Durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V., im Abrechnungszeitraum.

GWE₀₁₀ = tarifliche Anfangsvergütung in Tarifgruppe B2 (siehe GWE₀₁); Basiswert = 20,46 €/h bei 165 h/Monat, Durchschnitt 2021

DK₀ = Neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 322, GP-Nr. 253, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November

DK₀₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Dampfkessel (siehe DK₀); Basiswert = 114,7 (Basis 2015 = 100), Mittelwert Dezember 2020 - November 2021

HEL₀ = neuer durchschnittlicher Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Heizöl leicht, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 180, GP Nr. 19 20 26 007, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November

HEL₀₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (siehe HEL₀); Basiswert = 118,4 Punkte (Basis 2015 = 100), Mittelwert Dezember 2020 - November 2021

LH₀₂ = Neuer durchschnittlicher Verbraucherindex für Deutschland, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 7.1, Verbraucherpreisindex für Deutschland, 1.1 „Gliederung nach Verwendungszwecke Fernwärme u.a.“, SEA-VPI-Nr. 0455 der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember bis November

LH₀₂₀ = Verbraucherpreisindex für Deutschland, „Gliederung nach Verwendungszweck, Fernwärme u.a.“, (siehe LH₀₂)
Basiswert = 97,0 Punkte (Basis 2015 = 100) , Mittelwert Dezember 2020 - November 2021

Die Neuberechnung der Preise anhand der vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann das FVU die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Sollten aus Gründen der Umweltschutzgesetzgebung zusätzlichen Investitionen erforderlich werden, ist das FVU berechtigt, den Grundpreis entsprechend anzupassen.

3. Wärmemessung

Die Messung der abgenommenen Wärme erfolgt in der Übergabestation auf dem Gelände des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen, für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4. Rechnungslegung und Bezahlung

- a) Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.
- b) Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 5. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.
- c) Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- d) Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von zur Zeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.
- e) Bei Zahlungsverzug kann das FVU Verzugszinsen in Höhe des von ihm zu zahlenden Zinssatzes zuzüglich Mehrwertsteuer berechnen.

5. Änderung des Mess- und Abrechnungssystems

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können von dem FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.